



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

13.- 31. Mai 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Donnerstag, 16. Mai 2024

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-27/23 Hocinx

Kindergeld für Pflegekinder von Grenzgängern

Kontakt:

Marguerite Saché
Pressereferentin
+352 4303 3549

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Ein Grenzgänger, der in Luxemburg arbeitet und in Belgien wohnt, hat für ein Pflegekind, das aufgrund einer belgischen Gerichtsentscheidung in seinem Haushalt untergebracht ist, jahrelang luxemburgisches Kindergeld erhalten. Nach einer Gesetzesänderung wurde ihm das Kindergeld jedoch versagt.

Grenzgänger erhalten das Kindergeld seitdem nur noch für ihre eigenen (leiblichen oder adoptierten) Kinder. Der Betroffene hat sich deswegen an die luxemburgischen Gerichte gewandt.

Der luxemburgische Kassationsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, dass Grenzgänger für bei ihnen untergebrachte Pflegekinder kein Kindergeld beziehen können, während Pflegekinder, die in Luxemburg wohnen, Anspruch auf Kindergeld haben.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 verneint. Die Gewährung des Kindergelds dürfe zudem nur dann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass der gebietsfremde Arbeitnehmer für den Unterhalt des Kindes aufkommt, wenn die nationalen Vorschriften eine solche Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistung an eine gebietsansässige Person vorsehen, die das Sorgerecht für das in ihrem Haushalt untergebrachte Kind innehat und bei der dieses Kind seinen gesetzlichen Wohnsitz hat sowie tatsächlich ständig wohnt.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 16. Mai 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-405/23 Touristic Aviation Services

Flugverspätung – Außergewöhnlicher Umstand

Ein Flug der Touristic Aviation Services (TAS) von Köln-Bonn zur griechischen Insel Kos kam dort mit einer Verspätung von rund dreieinhalb Stunden an. Davon betroffene Fluggäste haben ihre etwaigen Entschädigungsansprüche an Flightright abgetreten.

TAS macht geltend, dass die Verspätung in erster Linie auf einen Mangel an Flughafenpersonal für die Gepäckverladung in Köln-Bonn zurückzuführen sei. Da dieser Personalmangel einen „außergewöhnlichen Umstand“ darstelle, müsse sie keine Verspätungsentschädigung zahlen.

Das Landgericht Köln möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob ein Mangel an Flughafenpersonal für die Gepäckverladung einen „außergewöhnlichen Umstand“ darstellt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Mai 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-706/22 Konzernbetriebsrat

Arbeitnehmerbeteiligung in einer Europäischen Gesellschaft (SE)

Vor dem Bundesarbeitsgericht wird darüber gestritten, ob nach der bereits erfolgten Eintragung einer Europäischen Gesellschaft (SE) noch ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen ist, um nachträglich über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

von Tochter- und Enkelgesellschaften in der SE zu verhandeln.

Die SE, die von einer britischen Ltd und einer deutschen GmbH, die selbst arbeitnehmerlos waren und auch keine Arbeitnehmer beschäftigende Tochtergesellschaften hatten, gegründet wurde, war im Register von England und Wales eingetragen worden, ohne dass zuvor Verhandlungen über eine Arbeitnehmerbeteiligung durchgeführt worden waren. Kurz nach ihrer Gründung wurde die SE jedoch alleinige Gesellschafterin einer deutschen Gesellschaft, die selbst mehr als 800 Arbeitnehmer beschäftigt und über Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten mit insgesamt ca. 2 200 Arbeitnehmern verfügt.

Das Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 7. Dezember 2023 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2001/86 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer die Aufnahme von Verhandlungen im Nachhinein nicht vorschreibe, dies aber im Fall von Missbrauch erlaube.

Weitere Informationen

Donnerstag, 16. Mai 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-512/22 P Fininvest / EZB u. a. und C-513/22 P Berlusconi / EZB u. a.

Qualifizierte Beteiligung von Fininvest an Banca Mediolanum

2015 wurde die Finanzholdinggesellschaft Mediolanum auf ihre Tochtergesellschaft Banca Mediolanum verschmolzen. Angesichts ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital von Mediolanum wurde Fininvest, eine mehrheitlich von Silvio Berlusconi gehaltene Holdinggesellschaft, Inhaberin einer Beteiligung am Kapital von Banca Mediolanum.

Zuvor hatte die italienische Zentralbank (Banca d'Italia) die Aussetzung der Stimmrechte von Fininvest und Herrn Berlusconi an Mediolanum und die Veräußerung ihrer 9,99 % übersteigenden Anteile an diesem Institut angeordnet. Außerdem hatte sie den Antrag von Fininvest und Herrn Berlusconi auf Genehmigung einer qualifizierten Beteiligung an diesem

Institut mit der Begründung abgelehnt, dass Herr Berlusconi aufgrund seiner Verurteilung wegen Steuerbetrugs im Jahr 2013 die Anforderung an den Leumund nicht mehr erfülle. Diese Entscheidungen der italienischen Zentralbank hob der italienische Staatsrat mit Urteil vom 3. März 2016 auf.

Nach der Verschmelzung von Mediolanum und Banca Mediolanum sowie dem vorgenannten Urteil des Staatsrats eröffneten die italienische Zentralbank und die Europäische Zentralbank (EZB) ein neues Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung von Fininvest und Herrn Berlusconi an Banca Mediolanum. Nach Abschluss dieses Verfahrens erließ die EZB, an die insoweit ein Vorschlag der italienischen Zentralbank herangetragen worden war, einen Beschluss, mit dem sie die Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an diesem Kreditinstitut versagte. Sie begründete ihren Beschluss insbesondere damit, dass Herr Berlusconi die für Inhaber von qualifizierten Beteiligungen geltende Anforderung an den Leumund nicht erfülle.

Fininvest und Herr Berlusconi haben den Beschluss der EZB vor dem Gericht der EU angefochten. Dieses wies die Klage mit Urteil vom 11. Mai 2022 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 80/22](#)).

Fininvest und Herr Berlusconi haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-512/22

Weitere Informationen C-513/22

Zur Erinnerung: Fininvest und Herr Berlusconi haben auch den dem EZB-Beschluss zugrundeliegenden Vorschlag der italienischen Zentralbank angefochten, und zwar vor dem italienischen Staatsrat. Sie machten in jenem Verfahren geltend, dass dieser Vorschlag wegen Verstoßes gegen das oben genannte Urteil des Staatsrats von 2016 nichtig sei. Der Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung über Zuständigkeitsfragen ersucht. Mit Urteil vom 19. Dezember 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit des EZB-Beschlusses, mit dem dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Fininvest und Herrn Berlusconi widersprochen werde, durch etwaige den vorbereitenden Handlungen der italienischen Zentralbank anhaftende Mängel beeinträchtigt werde, allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/18](#)).

Die Woche vom 20. bis 24. Mai 2024 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 29. Mai 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-200/22 Polen / Kommission und T-314/22 Polen / Kommission

Zwangsgeld gegenüber Polen

Mit Beschluss vom 20. September 2021 verhängte die Vizepräsidentin des Gerichtshofs gegen Polen ein Zwangsgeld in Höhe von 500 000 Euro pro Tag, bis zum Zeitpunkt der Befolgung des Beschlusses des Gerichtshofs vom 21. Mai 2021 (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/2021](#)).

Die Republik Polen hat die Beschlüsse der Kommission, die die Verrechnung der Beträge betreffen, vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-200/22](#)

[Weitere Informationen T-314/22](#)

Mittwoch, 29. Mai 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-58/23 Supermac's / EUIPO – McDonald's International Property (BIG MAC)

Verfall von Unionsmarken

2017 stellte Supermac's Ltd einen Antrag auf den Verfall der McDonald's gehörenden Unionsmarke BIG MAC. Supermac's macht geltend, BIG MAC sei innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren in der Union nicht ernsthaft benutzt worden, was dem Unionsrecht zufolge einen Verfallgrund darstelle.

2019 erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO den Verfall der Unionsmarke BIG MAC für bestimmte Produktkategorien.

Daraufhin reichte McDonald's eine Beschwerde beim EUIPO ein. Mit Entscheidung vom 14. Dezember 2022 wurde der vorherige Beschluss für einige Produktkategorien aufgehoben und für andere zurückgewiesen.

Diese Entscheidung hat Supermac's vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Mai 2024

Urteile des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-662/22 Airbnb Ireland und C-667/22 Amazon Services Europe, in den verbundenen Rechtssachen C-664/22 Google Ireland und C-666/22 Eg Vacation Rentals Ireland, in der Rechtssache C-663/22 Expedia und in der Rechtssache C-665/22 Amazon Services Europe

Eintragungspflicht in das Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten

Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 hat die Italienische Aufsichts- und Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) eine Pflicht zur Eintragung in das Register der Anbieter von Kommunikationsdiensten (ROC) auf die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten und Anbieter von Online-Suchmaschinen erstreckt.

Aus dieser Eintragung ergeben sich zusätzliche verwaltungstechnische und finanzielle Belastungen. Anbieter werden unter anderem dazu verpflichtet, an die AGCOM Daten über die Unternehmensstruktur der eingetragenen

Unternehmen zu übermitteln, und Zahlungsverpflichtungen in der Entrichtung eines Jahresbeitrags bestehen zur Deckung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben der AGCOM. Außerdem dürfen die im ROC eingetragenen Unternehmen keine höheren Einnahmen als 20 % der gesamten im integrierten Kommunikationssystem erzielten Einnahmen erzielen.

Vier Anbieter von Online-Diensten, Airbnb Ireland, Amazon Services Europe, Google Ireland und Eg Vacation Rentals Ireland Limited, haben gegen ihre Pflicht zur Eintragung in das ROC eine Klage vor einem italienischen Verwaltungsgericht erhoben.

Dieses hat den EuGH zur Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Januar 2024 vertreten, dass ein Mitgliedsstaat einem Anbieter von Online-Diensten, der in seinem Hoheitsgebiet tätig, aber in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, keine generellen und abstrakten Verpflichtungen auferlegen dürfen sollte (siehe Pressemitteilung [Nr. 5/24](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-662/22

Weitere Informationen C-663/22

Weitere Informationen C-664/22

Weitere Informationen C-665/22

Weitere Informationen C-666/22

Weitere Informationen C-667/22

Donnerstag, 30. Mai 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-353/21 P Ryanair / Kommission (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Finnland – COVID-19)

Beihilfen für Finnair angesichts der Coronakrise

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 genehmigte die Kommission eine Rekapitalisierung von Finnair in Höhe von 286 Mio. Euro, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Coronakrise durch die Zeichnung neuer Anteile seitens des finnischen Staates erfolgen sollte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1032](#)).

Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Dieses hat die Klage mit Urteil vom 22. Juni 2022 vollumfänglich abgewiesen (siehe Pressemitteilung [Nr. 111/22](#)).

Gegen dieses Urteil hat Ryanair ein Rechtsmittel vor dem Gerichtshof eingereicht.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 18. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine Darlehensgarantie Finnlands in Höhe von 600 Mio. Euro zugunsten von Finnair, mit der die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise abgefedert werden sollten. Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 14. April 2021 ([T-388/20](#)) wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/21](#)). Gegen dieses Urteil hat Ryanair ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-353/21 P](#)).

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

